

Checkliste – Wahl der Rechtsform

Steuern und Sozialversicherungen

	Einzelfirma / Personengesellschaften	Kapitalunternehmung (AG / GmbH)	
		Gesellschaft	Anteilhaber (nat. Person)
Einkommen	Einkommenssteuer bei Bund, Kanton und Gemeinde		Einkommenssteuer bei Bund, Kanton und Gemeinde für Dividenden
Gewinn		Gewinnsteuer bei Bund, Kanton und Gemeinde	
Vermögen	Vermögenssteuer bei Kanton und Gemeinde		Vermögenssteuer bei Kanton und Gemeinde auf Beteiligungskapital
Kapital		Kapitalsteuer bei Kanton und Gemeinde	
Abzugsfähigkeit der Steuer	Einkommens- und Vermögenssteuern sind nicht abzugsfähig	Gewinn- und Kapitalsteuern sind abzugsfähig	
Emissionsabgabe		1 % Emissionsabgabe auf der Ausgabe von Aktien und Stammanteilen (Freibetrag CHF 1'000'000)	
Verrechnungssteuer		Auf offenen oder verdeckten Gewinnausschüttungen an Anteilhaber oder an Nahestehende. Falls die Abgabe von der Gesellschaft selbst zu tragen ist, erfolgt eine Aufrechnung ins Hundert	

	Einzelfirma / Personengesellschaften	Kapitalunternehmung (AG / GmbH)	
		Gesellschaft	Anteilhaber (nat. Person)
Sozialversicherungen			
AHV / IV / EO	Gewinne inkl. Lohnbezüge unterliegen einer AHV-Belastung von derzeit 9.5 %; d.h. dass sich alle einkommenssteuerlich relevanten Vorgänge, auch Veräusserungsgewinne auf Geschäftsvermögen, auf die AHV auswirken	Das Gehalt des im Betrieb mitarbeitenden Anteilhabers unterliegt der AHV / IV / EO von derzeit total rund 10.1 %. Zudem ist ein Beitrag an die FAK zu leisten (z. Bsp. 1.9 %), welcher vollumfänglich durch die Gesellschaft zu tragen ist	
ALV	Es sind keine Beiträge für die Arbeitslosenversicherung zu entrichten; entsprechend besteht auch kein Anspruch auf Leistungen im Falle der Erwerbslosigkeit	Das Gehalt bis CHF 126'000 des im Betrieb mitarbeitenden Anteilhabers unterliegt der ALV von derzeit 2.0 %	
UVG / BVG	Freiwillig	Obligatorisch	

	Einzelfirma / Personengesellschaften	Kapitalunternehmung (AG / GmbH)	
		Gesellschaft	Anteilshaber (nat. Person)
Unternehmensnachfolge	Die Veräusserung stellt einen Liquidationstatbestand dar, bei welchem die Differenz zwischen Verkaufserlös und Buchwert des verkauften Geschäftes einen steuerbaren und AHV pflichtigen Kapitalgewinn darstellt	Ein Verkauf der Anteilspapiere ist für den Anteilshaber grundsätzlich ein steuerfreier privater Kapitalgewinn. In diesem Zusammenhang sind jedoch die Bestimmungen zur indirekten Teilliquidation respektive der Transponierungstheorie zu beachten	